

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

13. Januar 2015

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 12-2014

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 26.250 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.500 €.

Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2012 im Teilbereich des amtlichen Marktes mit weiteren Zulassungspflichten (Prime Standard) der FWB zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 5. Juli 2012).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Bis zum Stichtag 17. November 2014 reichte die Beteiligte weder ihren Jahresfinanzbericht 2013 (JFB13) noch ihren 1. Quartalsbericht 2014 (Q1 2014) über die Exchange Reporting System-Schnittstelle bei der der Geschäftsführung der FWB ein.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E-Mails an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des Q1 2014 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits mit Ad-hoc-Mitteilung vom 14. März 2014 hatte die Beteiligte mitgeteilt, dass sich die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 um zwei bis drei Monate verschiebe. Grund sei, dass sie sich mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darauf verständigt habe, dass diese wegen ihrer begrenzten personellen Ressourcen nicht als Abschlussprüfer zur Verfügung stehen werde.

Mit einer weiteren Ad-hoc-Mitteilung vom 20. März 2014 informierte die Beteiligte über weitere Gründe für den Rücktritt der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Rahmen der vorläufigen Prüfung des Jahresabschlusses habe diese nicht bestätigen können, dass vier der insgesamt 26 Kunden und 2 der 44 Lieferanten zum Zeitpunkt der Untersuchung existierten oder aktiv waren. Die verfügbaren Dokumente stellten nach Ansicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keinen ausreichenden Nachweis für die Existenz der Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der Umsatzkosten und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft habe daher den Vorstand der Beteiligten gebeten, weitere Nachweise vorzulegen und weitere Prüfungen zu gestatten. Nachdem es hierüber keine Einigung zwischen der Beteiligten und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegeben habe, habe die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Mandatsverhältnis gekündigt.

Mit Fax vom 22. April 2014 an die Abteilung Listing der FWB teilte die Beteiligte mit, dass der JFB 13 nicht fristgerecht übermittelt werden könne. Zur Begründung führte die Beteiligte aus, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft das Mandat gekündigt habe. Nach diesen Vorkommnissen sei es für sie schwierig gewesen, eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu finden. Des Weiteren wies die Beteiligte darauf hin, dass sich auch die Vorlage des Q1 2014 verzögern werde, weil dieser auf den noch nicht vorliegenden geprüften Zahlen des JFB 13 basieren müsse.

Am 25. November 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Verpflichtungen aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 13 und den Q1 2014 nicht fristgemäß übermittelt habe. Sie sei wegen dieses Verstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 26.250 Euro zu belegen.

Am 3. Dezember 2014 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat innerhalb der bis zum 5. Januar 2015 gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128) - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie sowohl den Jahresfinanzbericht 2013 als auch den 1. Quartalsbericht 2014 jeweils in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V.m. § 50 Abs.1 und 2 Börsenordnung (Stand: 26. November 2012 und 18. März 2013 und 17. Juni und 16. Dezember 2013 – BörsO -) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht in der deutschen und englischen Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2013 bis zum 30. April 2014 an die Geschäftsführung zu übermitteln. Die Beteiligte hat den JFB 2013 jedoch bis zur Beschlussfassung des Sanktionsausschusses am weder in deutscher noch englischer Sprache übermittelt.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 17.Juni und 1. Oktober 2013 - BörsO -) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 2014 bis zum 2.Juni 2014 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den Q12014 jedoch bis zur Beschlussfassung des Sanktionsausschusses ebenfalls weder in deutscher noch englischer Sprache übermittelt.

Die Organe der Beteiligten haben die tatbestandlichen Verstöße gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 77. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der die bevorstehenden Fristabläufe aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung der FWB bekannt waren, hat die Fristverstöße in tatsächlicher Hinsicht eingeräumt. Sie hat die verspätete Übermittlung der Finanzberichte auch billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Einlassung der Beteiligten im Sanktionsverfahren führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung.

Die Beteiligte traf bezüglich des JFB 2013 aus § 50 Abs.1, Abs. 2 BörsO i.V.m. § 37 v Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.September 1998 (BGB I, 2708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGB I, 3395 - WpHG) die Pflicht, den JFB 2013 innerhalb der vorgesehenen Frist einzureichen.

Die Beteiligte hatte insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass noch unbekannte, aber nach der Lebenserfahrung nicht gänzlich unvorhersehbare Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Zu den Pflichten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresfinanzberichtes gehört es auch, dem Wirtschaftsprüfer die erforderlichen aussagefähigen Unterlagen vorzulegen, die diesen in die Lage versetzen, den Jahresfinanzbericht zu prüfen und dann gegebenenfalls das Testat zu erteilen bzw. zu verweigern.

Die von der Beteiligten vorgetragene Ereignisse im Zusammenhang mit der Prüfung des JFB 13 vermögen die Pflichtverletzung nicht zu entschuldigen.

Der Umstand, dass die von der Beteiligten dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Unterlagen dem Wirtschaftsprüfer nicht ausreichen ist nach der Lebenserfahrung vorauszusehen und dem Verantwortungsbereich der Beteiligten zuzurechnen. Wenn dann die Beteiligte sich weigert, dem Wirtschaftsprüfer die von diesem geforderten weiteren Unterlagen vorzulegen und diesem keine weiteren Untersuchungen gestattet, was diesen zur Mandatsniederlegung veranlasst, dann ist die hierdurch verursachte Verzögerung der Berichterstattung allein von der Beteiligten zu verantworten. Durch ihr Verhalten hat die Beteiligte ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt. Die Beteiligte hätte aber in ihre Überlegungen auch mit dem gebotenen Gewicht einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgeverpflichtungen des von ihr freiwillig gewählten Prime Standard auch unter den geschilderten Umständen fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Berichtsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichtes dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung des Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde.

Die festgestellte Fristversäumnis von weit mehr als drei Monaten bezüglich beider Finanzberichte ist Ansehung des Schutzzweckes erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die bisher unterbliebene Vorlage des JFB 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 17.500 Euro und für die bisher unterbliebene Vorlage des Q1 2014 ein Ordnungsgeld in Höhe von 8.750 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten folgende u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 13 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Berichte bisher weder in der deutschen noch in der englischen Sprache vorgelegt wurden und die Nichtvorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von 10 und mehr Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis von unter 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegen beide Pflichtverstöße hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung sehr schwer, weil es dem interessierten Publikum seit einen nicht unerheblichen Zeitraum nicht möglich ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 9,3 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Den vorangegangenen bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. Oktober 2013 hat der Sanktionsausschuss sanktionserhöhend berücksichtigt. Er steht in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den neuerlichen Verstößen gegen die Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung und zeigen, dass sich die Beteiligte die bisher gegen sie verhängte Sanktion wegen verspäteter Übermittlung eines Finanzberichtes nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
